

**Rücktrittsbelehrung und Verbraucherinformationen der
BD24 Berlin Direkt Versicherung AG****RÜCKTRITTSBELEHRUNG****Belehrung über das Rücktrittsrecht***

(*sämtliche nachfolgend genannten Gesetze können Sie kostenlos unter www.ris.bka.gv.at abrufen)

Rücktrittsrecht nach § 8 FernFinG:

Sie können vom Vertrag oder ihrer Vertragserklärung nach § 8 FernFinG innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsabschluss zurücktreten. Die Frist ist gewahrt, wenn der Rücktritt schriftlich oder auf einem anderen, uns zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt und diese Erklärung vor dem Ablauf der Frist abgesendet wird. Haben Sie die Vertragsbedingungen erst nach Vertragsabschluss erhalten, so beginnt die Rücktrittsfrist erst mit dem Erhalt dieser Bedingungen und Informationen zu laufen.

Die Rücktrittserklärung ist zu richten an:

BD24 Berlin Direkt Versicherung AG
Wrangelstraße 100
D-10997 Berlin
E-Mail: service@berlin-direktversicherung.de

Im Falle des Rücktritts ist die Prämie in dem Umfang zu zahlen als wir bereits Versicherungsschutz erbracht haben, sofern auf Ihren ausdrücklichen Wunsch mit der Erfüllung des Vertrages (Gewährung von Versicherungsschutz) vor Ablauf der Rücktrittsfrist bereits begonnen wurde. Zuviel gezahlte Prämien(teile) erstatten wir Ihnen im Falle des Rücktritts unverzüglich, spätestens aber binnen 30 Tagen ab Erhalt der Rücktrittserklärung.

Das Rücktrittsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von BD24 vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Rücktrittsrecht ausgeübt haben. Das Rücktrittsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Rücktrittsrecht nach § 5c VersVG:

Sie können von Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in geschriebener Form (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zurücktreten.

Die Rücktrittsfrist beginnt mit der Verständigung vom Zustandekommen des Versicherungsvertrages (= Zusendung der Polizze bzw. Versicherungsschein), jedoch nicht, bevor Sie den Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung und diese Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.

Die Rücktrittserklärung ist zu richten an:

BD24 Berlin Direkt Versicherung AG
Wrangelstraße 100
D-10997 Berlin
E-Mail: service@berlin-direktversicherung.de

Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass Sie die Rücktrittserklärung vor Ablauf der Rücktrittsfrist absenden. Die Erklärung ist auch wirksam, wenn sie in den Machtbereich Ihres Versicherungsvertreters gelangt.

Mit dem Rücktritt enden ein allfällig bereits gewährter Versicherungsschutz und Ihre künftigen Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag. Hat der Versicherer bereits Deckung gewährt, so gebührt ihm eine der Deckungsdauer entsprechende Prämie. Wenn Sie bereits Prämien an den Versicherer geleistet haben, die über diese Prämie hinausgehen, so hat sie Ihnen der Versicherer ohne Abzüge zurückzuzahlen.

Ihr Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat, nachdem Sie den Versicherungsschein einschließlich dieser Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.

VERBRAUCHERINFORMATIONEN ZUM VERSICHERUNGSVERTRAG**Identität des Versicherers:**

Name: BD24 Berlin Direkt Versicherung AG
Anschrift: Wrangelstr. 100, 10997 Berlin
Rechtsform: Aktiengesellschaft
Sitz: Berlin

Eintragung im Handelsregister:

Amtsgericht Berlin Charlottenburg HRB 152599

Ladungsfähige Anschrift und Kontaktdaten für die vertragsbezogene Kommunikation:

BD24 Berlin Direkt Versicherung AG
Anschrift: Wrangelstr. 100, 10997 Berlin
Telefon: (0043) 126 75 811
E-Mail: service@berlin-direktversicherung.de

vertreten durch den Vorstand:

Tobias Blodau, Kai-Uwe Blum

Hauptgeschäftstätigkeit der BD24 Berlin Direkt Versicherung AG, im Folgenden „BD24“ genannt:

Die BD24 ist ein Kompositversicherungsunternehmen und betreibt verschiedene Sparten der Schaden- und Unfallversicherung.

Name und Adresse der zuständigen Aufsichtsbehörde:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
www.bafin.de

Wesentliche Merkmale der Leistungen:

Je nach Umfang des gewählten Versicherungsschutzes leistet die BD24 aus der Fahrrad-Versicherung gemäß den Versicherungsbedingungen. Genauere Angaben über Art und Umfang des Versicherungsschutzes sind der Leistungsbeschreibung im Produktinformationsblatt, der Versicherungspolice und den Versicherungsbedingungen zu entnehmen. Ist die Leistungspflicht von der BD24 dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so erfolgt die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen. Der Lauf dieser Frist ist gehemmt, solange die Prüfung des Anspruches durch die BD24 infolge eines Verschuldens der versicherten Person gehindert ist.

Gesamtpreis und Preisbestandteile:

Die zu entrichtende Gesamtprämie ergibt sich aus dem Umfang des vom Versicherungsnehmer gewählten Versicherungsschutzes. Die zu entrichtende Prämie ist der Versicherungspolice zu entnehmen. Die genannte Prämie enthält die aktuelle gesetzliche Versicherungssteuer.

Zusätzliche Kosten, Steuern oder Gebühren:

Weitere Kosten, Steuern oder Gebühren, z.B. für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln, fallen nicht an.

Einzelheiten der Zahlung und Erfüllung:

Die Prämie einschließlich der Versicherungssteuer und der vereinbarten Nebenkosten ist unverzüglich nach Zugang der Zahlungsaufforderung (Prämienrechnung) fällig. Sofern für diesen Versicherungsvertrag Prämieinzug vereinbart wurde, wird die Prämie bei Fälligkeit ohne nochmalige Ankündigung von dem des Versicherungsnehmers angegebenen Kontos abgebucht. Im Lastschriftverfahren bzw. bei Kreditkartenzahlung gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn die Prämie zum Fälligkeitstag abgebucht werden kann und der Kontoinhaber einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Kann die Prämie ohne Verschulden des Versicherungsnehmers nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer schriftlichen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

VERTRAGSLAUFZEIT UND BEENDIGUNGSMÖGLICHKEITEN**Beginn des Vertrages, Beginn und Ende des Versicherungsschutzes, Dauer der Bindefrist bei Antragstellung:**

Der Vertrag kommt mit unserer Annahme Ihres Versicherungsantrages mittels gesondertem Schreiben oder mit Zustellung des Versicherungsscheins zustande. Der Versicherungsschutz beginnt, wenn Sie die Prämie rechtzeitig gezahlt haben, nicht jedoch vor dem im Versicherungsschein angegebenen Abschlussdatum und unter den in § 3 der Versicherungsbedingungen genannten Voraussetzungen. Kann die Prämie ohne Verschulden des Versicherungsnehmers nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach einer schriftlichen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt. Eine Bindefrist ist nicht vorgesehen.

Wichtiger Hinweis gemäß § 38 Abs. 2 VersVG:

Tritt der Versicherungsfall später als 14 Tage nach Abschluss des Vertrages und Aufforderung zur Prämienzahlung ein und ist die einmalige oder die erste Versicherungsprämie zu diesem Zeitpunkt noch nicht gezahlt, ist die BD24 nicht zur Leistung verpflichtet, wenn BD24 Sie auf diese Rechtsfolge bei der Aufforderung zur Prämienzahlung aufmerksam gemacht hat. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

Informationen über die Laufzeit der Versicherung, Kündigungsrecht, Geschäftsgebühr:

Die Vertragslaufzeit beträgt ein Jahr. Die Vertragslaufzeit verlängert sich jeweils automatisch um ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht spätestens einen Monate vor Ablauf gekündigt wird. Für den Zugang der Erklärung der Ablaufkündigung steht die gesamte Vertragslaufzeit unter Beachtung der vorerwähnten Frist von drei Monaten zur Verfügung. Wir werden Sie frühestens vier Monate, spätestens aber drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit darüber informieren, dass Sie den Versicherungsvertrag zum Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer kündigen können; dabei werden wir Sie auch auf die Rechtsfolgen der Vertragsverlängerung bei unterbliebener Kündigung sowie der Vertragsbeendigung bei Vornahme der Kündigung hinweisen. Für den neuerlichen Ablauf der verlängerten Vertragsdauer gelten wiederum dieselben Regelungen.

Tritt die BD24 wegen Nichtzahlung der ersten bzw. einmaligen Prämie gem. § 38 Abs. 1 VersVG vom Vertrag zurück (siehe § 5 der Versicherungsbedingungen), erhebt sie eine Geschäftsgebühr gem. § 40 VersVG in Höhe von EUR 15,00 je Versicherungsvertrag.

Wichtiger Hinweis gemäß § 37 Abs. 2 VVG:

Tritt der Versicherungsfall nach Abschluss des Vertrages ein und ist die Versicherungsprämie zu diesem Zeitpunkt noch nicht gezahlt, ist die BD24 nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand:

Auf das Vertragsverhältnis findet österreichisches Recht Anwendung. Klagen gegen die BD24 können in Berlin oder an dem Ort, an dem der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, erhoben werden.

Vertragsprache:

Maßgebliche Sprache für das Vertragsverhältnis und die Kommunikation zwischen dem Versicherungsnehmer und der BD24 während der Vertragslaufzeit ist Deutsch.

Außergerichtliche Schlichtungs- und Beschwerdeverfahren:

Schlichtungsversuche und Beschwerden können – wenn eine Einigung mit der BD24 nicht erzielt werden kann – an folgende Schlichtungs- und Beschwerdestellen gerichtet werden:

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 08 06 32
10006 Berlin
www.versicherungsombudsmann.de

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

Beschwerdemöglichkeit bei der zuständigen Aufsichtsbehörde:

Beschwerden gegen die BD24 können bei der zuständigen Aufsichtsbehörde erhoben werden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Graurheindorfer Straße 108
D-53117 Bonn
www.bafin.de

Hinweis zum Datenschutz

Die BD24 verarbeitet die personenbezogenen Daten des Versicherungsnehmers unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Versicherungsnehmers nicht möglich. Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten erforderlich sind, holt die BD24 die entsprechende Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Weitere Informationen zum Datenschutz und der diesbezüglichen Rechte findet man unter: <http://www.berlin-direktversicherung.de/datenschutz>.

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass der Versicherungsnehmer das Recht hat, einer Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.



VB-BD24-RSP-TCBPL-JV2017-AT

Diese Versicherungsbedingungen bestehen aus drei Abschnitten, die Vertragsbestandteile sind.

Abschnitt A Allgemeine Bedingungen	Hier findet der Versicherungsnehmer insbesondere Erläuterungen zu Abschlussfristen, zur Prämienzahlung und allgemeine Bestimmungen zum Versicherungsumfang sowie allgemeine Hinweise, die im Schadenfall beachtet werden müssen.
Abschnitt B Besondere Bedingungen	Hier findet der Versicherungsnehmer eine ausführliche Beschreibung der versicherten Leistungen und der versicherten Ereignisse.
Abschnitt C Glossar	Hier findet der Versicherungsnehmer Erläuterungen zu einzelnen Begriffen aus den Abschnitten A und B.

A Allgemeine Bedingungen

§ 1 Versicherte Reisen

Versichert sind weltweit beliebig viele Reisen der versicherten Person, die im versicherten Zeitraum stattfinden. Innerhalb des Landes, in dem die versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat, sind jedoch nur solche Reisen versichert, bei denen die Entfernung zwischen dem Wohnort bzw. der Arbeitsstätte und dem Zielort mehr als 50 km beträgt und die Reisedauer mindestens eine Übernachtung beinhaltet. Gänge und Fahrten zwischen dem Wohnsitz und der Arbeitsstätte sowie Fahrten im Rahmen einer Außendienststätigkeit gelten nicht als Reise.

§ 2 Versicherte Personen

1. Versichert sind die im Versicherungsschein namentlich genannten Personen.
2. Im Rahmen des Familientarifs können maximal zwei Erwachsene, die bei Vertragsabschluss das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und deren Kinder bis zu deren 25. Lebensjahr namentlich als versicherte Personen genannt werden. Wenn die mitversicherten Kinder das 25. Lebensjahr vollendet haben, entfallen diese zum Ende des Versicherungsjahres, in welchem sie das 25. Lebensjahr vollendet haben, aus dem Familientarif. Darauf wird die BD24 den Versicherungsnehmer hinweisen.
3. Reisepreis ist der Gesamtreisepreis der Familie/Paar. Für allein reisende Familienmitglieder beträgt die Versicherungssumme 50 % der vereinbarten Familienversicherungssumme.

§ 3 Abschluss und Beendigung des Versicherungsvertrages

1. Der Versicherungsvertrag kann jederzeit abgeschlossen werden und beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.
2. Die Vertragslaufzeit beträgt 1 Jahr. Sie verlängert sich jeweils automatisch um ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht spätestens einen Monat vor Ablauf gekündigt wird. Für den Zugang der Erklärung der Ablaufkündigung steht die gesamte Vertragslaufzeit unter Beachtung der vorerwähnten Frist von einem Monat zur Verfügung. Die BD24 wird den Versicherungsnehmer frühestens vier Monate, spätestens aber drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit darüber informieren, dass er den Versicherungsvertrag zum Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer kündigen kann; dabei wird die BD24 den Versicherungsnehmer auch auf die Rechtsfolgen der Vertragsverlängerung bei unterbliebener Kündigung sowie der Vertragsbeendigung bei Vornahme der Kündigung hinweisen. Für den neuerlichen Ablauf der verlängerten Vertragsdauer gelten wiederum dieselben Regelungen.
3. Die gesetzlichen Bestimmungen über außerordentliches Kündigungsrecht bleiben von den getroffenen Vereinbarungen unberührt.
4. Der Versicherungsvertrag endet mit dem Tod des Versicherungsnehmers. Die versicherten Personen haben jedoch das Recht, den Versicherungsvertrag unter Benennung des zukünftigen Versicherungsnehmers fortzusetzen. Die Erklärung ist innerhalb von zwei Monaten nach dem Tod des Versicherungsnehmers abzugeben.

§ 4 Beginn, Dauer und Ende des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherungsschutz beginnt zum in dem Versicherungsschein genannten Zeitpunkt, einen erfolgreichen Prämieinzug vorausgesetzt. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für bereits gebuchte Reisen in der Reise-Rücktrittsversicherung nur, wenn die Versicherung bis 30 Tage vor Reiseantritt abgeschlossen wurde. Liegen zwischen Reisebuchung und Reiseantritt weniger als 30 Tage, besteht für diese Reise nur Versicherungsschutz, wenn der Abschluss der Reise-Rücktrittsversicherung spätestens am dritten Werktag nach der Reisebuchung erfolgte. Für die übrigen Versicherungen besteht Versicherungsschutz nur, wenn der Vertrag vor Antritt der Reise abgeschlossen wurde.
2. Der Versicherungsschutz gilt für beliebig viele vorübergehende versicherte Reisen, die innerhalb eines Jahres angetreten werden. Bei einer Reisedauer über einen Zeitraum von 35 Tagen hinaus besteht die Leistungspflicht nur für die ersten 35 Tage der Reise, es sei denn, die planmäßige Beendigung der Reise innerhalb von 35 Tagen verzögert sich aus Gründen, die die versicherte Person nicht zu vertreten hat. Endet das Versicherungsjahr während der Urlaubsreise, besteht der Versicherungsschutz nur fort, sofern der Vertrag nicht gekündigt wird.
3. Der Versicherungsschutz endet in der Reise-Rücktrittsversicherung jeweils mit dem Antritt der Reise. In den übrigen Versicherungen endet er mit Beendigung der jeweiligen Reise, spätestens nach 35 Tagen.



§ 5 Prämie

1. Zahlung der ersten Prämie
 - a) Die erste Prämie ist – unabhängig von dem Bestehen eines Rücktrittsrechts – spätestens 14 Tage nach dem Abschluss des Versicherungsvertrags und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung zu bezahlen nach Erhalt des Versicherungsscheins und der Prämienrechnung fällig. Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, gilt als erste Prämie nur die erste Rate der ersten Jahresprämie.
 - b) Tritt der Versicherungsfall nach Ablauf der 14-tägigen Zahlungsfrist ein und ist die Prämie zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls noch nicht gezahlt, so besteht kein Versicherungsschutz, wenn die BD24 den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen hat. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
 - c) Wird die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
2. Zahlung der Folgeprämien
 - a) Die Folgeprämie gilt jeweils für ein Versicherungsjahr. Sie ist jeweils zu Beginn des Versicherungsjahres fällig.
 - b) Erfolgt die Zahlung der Folgeprämien nicht rechtzeitig, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. Ist der Versicherungsnehmer mit Ablauf der Zahlungsfrist noch mit der Zahlung im Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen wurde.
 - c) Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung im Verzug, kann der Versicherer den Vertrag kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen hat.
 - d) Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer nach Erhalt der Kündigung innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

3. Prämienhöhe

Die Prämie für den Versicherungsnehmer ergibt sich aus dem Versicherungsschein und der Prämienübersicht.

- a) Bei der Einzelversicherung richtet sich die Prämienhöhe nach dem Alter der versicherten Personen. Erreicht der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person eine Altersgrenze, besteht der Versicherungsschutz zu unveränderter Prämie bis zum Ende des Versicherungsjahres fort. Ab dem neuen Versicherungsjahr ist jedoch eine höhere Prämie zu zahlen, wenn der Vertrag nicht spätestens einen Monat vor Ablauf der Vertragslaufzeit für die die Altersgrenze überschreitende Person/en oder insgesamt gekündigt wird.
- b) Überschreitet ein im Familientarif mitversichertes Kind die Altersgrenze von 25 Jahren), scheidet dieses ab dem neuen Versicherungsjahr aus dem Tarif der Familienversicherung aus und wird nach dem Tarif für Einzelpersonen weitergeführt, wenn der Vertrag nicht spätestens einen Monat vor Ablauf der Vertragslaufzeit für die die Altersgrenze überschreitende Person/en oder insgesamt gekündigt wird.

Sofern die Voraussetzungen für den Familientarif gemäß § 2 für alle oder einzelne versicherte Kinder entfallen, (das heißt, die vorgenannte Altersgrenze von 25 Jahren während der Vertragslaufzeit überschritten wird) oder die Altersgrenze bei einer Einzelversicherung überschritten wird, wird die BD24 den Versicherungsnehmer frühestens vier Monate, spätestens aber drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit darüber informieren, dass eine Verlängerung der Versicherung (§ 3 Abs 2) nur zu dem dann gültigen Tarif (wobei die BD24 Ihnen dort auch nochmals die dann gültige Prämie nennen) möglich ist und dass der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag zum Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer für die die Altersgrenze überschreitende Person/en oder insgesamt kündigen kann; dabei wird die BD24 den Versicherungsnehmer auch auf die Rechtsfolgen der Vertragsverlängerung bei unterbliebener Kündigung sowie der Vertragsbeendigung bei Vornahme der Kündigung hinweisen. Sollte der Versicherungsnehmer die Versicherung nicht bis spätestens einen Monat vor Ablauf der Vertragslaufzeit für die die Altersgrenze überschreitende Person/en oder insgesamt kündigen, wird der Vertrag für die die Altersgrenze überschreitende Person/en zu dem gültigen Tarif (siehe Absatz 3a und 3b) fortgeführt. Für den Zugang der Erklärung der Kündigung steht die gesamte Vertragslaufzeit unter Beachtung der vorerwähnten Frist von einem Monat zur Verfügung.

Die jeweiligen Prämien für die Altersgruppen können Sie der Prämienübersicht im Produktinformationsblatt entnehmen.

4. Lastschriftverfahren

Wird die Prämie vom Versicherer per Lastschrift von einem Bank- oder Kreditkartenkonto abgerufen, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn die Prämie am Abbuchungstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Konnte die Prämie ohne Verschulden des Versicherungsnehmers nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer Zahlungsaufforderung des Versicherers in Textform erfolgt.



§ 6 Ausschlüsse

1. Nicht versichert sind Schäden durch
 - a) Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse, innere Unruhen oder den Einsatz von ABC-Waffen. Es besteht jedoch Versicherungsschutz, sofern ein versichertes Ereignis vorliegt, in den ersten 14 Tagen nach Beginn des jeweiligen Ereignisses, wenn zum Zeitpunkt der Einreise keine Reisewarnung des österreichischen Außenministeriums für das jeweilige Zielgebiet bestand. Die aktive Teilnahme der versicherten Person an den o.g. Ereignissen ist generell vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
 - b) Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung;
 - c) Streik und andere Arbeitskämpfmaßnahmen;
 - d) Beschlagnahme und sonstige Eingriffe von hoher Hand.
2. In Gebieten, für welche zum Zeitpunkt der Einreise der versicherten Person eine Reisewarnung des österreichischen Außenministeriums bestand, ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen.
3. Die BD24 ist leistungsfrei, wenn die versicherte Person nach Eintritt des Versicherungsfalles arglistig über Umstände zu täuschen versucht, die für den Grund oder die Höhe der Leistung von Bedeutung sind oder vorsätzlich oder arglistig unwahre Angaben macht, auch wenn der BD24 hierdurch kein Nachteil entsteht. Bei Vorsatz bleibt die BD24 zur Leistung verpflichtet, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung gehabt hat.

§ 7 Allgemeine Obliegenheiten und Folgen von Obliegenheitsverletzungen

1. Die versicherte Person ist verpflichtet,
 - a) den Schaden der BD24 unverzüglich anzuzeigen;
 - b) der BD24 jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten, jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen;
 - c) Originalbelege einzureichen.
2. Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist die BD24 von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit wird die Leistung entsprechend dem Verhältnis gekürzt, das der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht. Die BD24 bleibt jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn die Obliegenheitsverletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung gehabt hat und eine arglistige Handlung der versicherten Person nicht vorliegt.

Hinweis: Bitte beachten Sie darüber hinaus die jeweiligen Besonderen Obliegenheiten im „Besonderen Teil“ zu den einzelnen Versicherungen.

§ 8 Zahlung der Entschädigung

1. Ist die Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, erfolgt die Auszahlung der Entschädigung binnen 14 Tagen.
2. In fremder Währung aufgewandte Kosten werden in Euro zum Wechselkurs des Tages erstattet, an dem diese Kosten von der versicherten Person gezahlt wurden.

§ 9 Ansprüche gegen Dritte

1. Ersatzansprüche gegen Dritte gehen im gesetzlichen Umfang bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf die BD24 über.
2. Sofern die BD24 Entschädigungen geleistet hat, ist die versicherte Person verpflichtet, Ersatzansprüche bis zur Höhe der geleisteten Zahlung an die BD24 abzutreten.

§ 10 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen

Kann im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden, gehen diese Leistungsverpflichtungen diesem Vertrag vor. Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist. Meldet die versicherte Person den Versicherungsfall der BD24, wird diese in Vorleistung treten.

§ 11 Willenserklärungen und Anzeigen

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bedürfen Anzeigen und Willenserklärungen der versicherten Person, des Versicherungsnehmers und der BD24 der geschriebenen Form.

§ 12 Verjährung

1. Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag verjähren innerhalb von drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der versicherten Person bekannt war bzw. bekannt sein musste. Meldet die versicherte Person den Schaden der BD24, wird die Verjährung bis zum Eingang der Entscheidung der BD24 bei der versicherten Person gehemmt.
2. Die BD24 ist von der Leistung befreit, wenn der Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb eines Jahres ab dem Erhalt der Entscheidung von der BD24 gerichtlich geltend gemacht wird. Die Jahresfrist beginnt erst zu laufen, wenn die BD24 eine Begründung für die Ablehnung gegenüber dem Versicherungsnehmer abgegeben hat und diesen über die mit Ablauf der Jahresfrist verbundenen Rechtsfolgen aufgeklärt hat.

§ 13 Gerichtsstand

1. Gerichtsstand für Klagen gegen die BD24 ist Berlin oder der Ort, an dem der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
2. Soweit gesetzlich zulässig, gilt österreichisches Recht.

B Besondere Bedingungen

Die nachfolgenden Besonderen Bedingungen definieren insbesondere den vereinbarten Umfang der Reise-Versicherung hinsichtlich der versicherten Ereignisse, Gegenstände und Leistungen. Darüber hinaus werden besondere Obliegenheiten definiert.

I Reise-Rücktrittsversicherung

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Die BD24 leistet Entschädigung bei Stornierung, Umbuchung, verspätetem Antritt oder Verspätungen während der Hinreise der gebuchten und versicherten Reise.

§ 2 Versicherte Leistungen

Bei Eintritt des versicherten Ereignisses erstattet die BD24 die nachfolgenden Kosten bis zur vereinbarten Versicherungssumme:

1. Die vertraglich geschuldeten Stornokosten sowie das bei Buchung der Reise vertraglich geschuldete Vermittlungsentgelt des Reisevermittlers bis maximal 100, – EUR je Person;
2. Die nachgewiesenen Mehrkosten der Hinreise bei verspätetem Reiseantritt sowie die nicht genutzten Reiseleistungen abzüglich der Hinreise-Kosten. Die Erstattung erfolgt bis zur Höhe der Stornokosten, die bei unverzüglicher Stornierung der Reise angefallen wären. Berücksichtigt werden die Hinreise-Mehrkosten entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität der Reise;
3. Die vertraglich geschuldeten Umbuchungsgebühren bei Umbuchung der Reise. Die Erstattung erfolgt bis zur Höhe der Stornokosten, die bei unverzüglicher Stornierung der Reise angefallen wären;
4. Die Mehrkosten für die Weiterreise entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität bis zu 1.500, – EUR sowie die nachgewiesenen Kosten für notwendige und angemessene Aufwendungen (Verpflegung und Unterkunft) bis zu 200, – EUR je Schadensfall.

§ 3 Versicherte Ereignisse

1. Die vertraglich geschuldeten Stornokosten, die nachgewiesenen Hinreise-Mehrkosten und die Umbuchungsgebühren (§ 2 Abs. 1 bis 3) werden erstattet, wenn die versicherte Person oder eine Risikoperson von einem der nachstehenden versicherten Ereignisse betroffen wird und dadurch die planmäßige Durchführung der Reise nicht zumutbar ist:
 - a) Unerwartete schwere Erkrankung. Als unerwartet gilt die Erkrankung, die nach Versicherungsabschluss erstmals auftritt;
 - b) Verschlechterungen bereits bestehender Erkrankungen, wenn in den letzten sechs Monaten vor Versicherungsabschluss keine medizinisch notwendige Behandlung der bestehenden Erkrankung erfolgte;
 - c) Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken;
 - d) Unerwarteter Termin zur Spende von Organen und Geweben (Lebendspende) im Rahmen des Transplantationsgesetzes;
 - e) Schwangerschaft, schwere Unfallverletzung, Impfunverträglichkeit, Tod;
 - f) Schaden am Eigentum durch Feuer, Wasserrohrbruch, Elementarereignisse oder Straftat Dritter, sofern der Schaden erheblich oder die Anwesenheit der versicherten Person bzw. einer mitreisenden Risikoperson zur Schadensfeststellung erforderlich ist;
 - g) Verlust des Arbeitsplatzes aufgrund einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber. Anstelle der versicherten Kosten kann die versicherte Person den Restreisepreis bis zur Höhe, der zum Zeitpunkt des Eintritts des versicherten Ereignisses vertraglich geschuldeten Stornokosten beanspruchen. Das Wahlrecht muss unverzüglich bei Meldung des Versicherungsfalles ausgeübt werden;
 - h) Konjunkturbedingte Kurzarbeit der versicherten Person für die Dauer von drei aufeinander folgenden Monaten, die zu einer Reduzierung des regelmäßigen monatlichen Brutto-Vergütungsanspruchs um mindestens 35 % führt;
 - i) Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses einschließlich Arbeitsplatzwechsel;
 - j) Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung an einer Schule/Universität, sofern der Termin für die Wiederholungsprüfung unerwartet in die versicherte Reisezeit fällt oder innerhalb von 14 Tagen nach planmäßigem Reiseende stattfinden soll;
 - k) Endgültiger Austritt aus dem Klassenverband vor Beginn der versicherten Reise im Falle einer Schulklassenreise.
2. Risikopersonen sind
 - a) die Angehörigen der versicherten Person;
 - b) Betreuungspersonen;
 - c) Mitreisende sowie deren Angehörige und Betreuungspersonen. Sofern mehr als vier Personen und ggf. zwei weitere mitreisende minderjährige Kinder die Reise gemeinsam gebucht haben, gelten nur die Angehörigen als Risikopersonen.
 - d) Tante, Onkel, Neffe, Nichte, sofern das versicherte Ereignis „Tod“ eingetreten ist.
3. Verspätungsschutz während der Hinreise
Die Mehrkosten der Hinreise sowie die nachgewiesenen Kosten für notwendige und angemessene Aufwendungen (Verpflegung und Unterkunft) entsprechend § 2 Abs. 4 werden erstattet, wenn die versicherte Person infolge der Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels um mindestens zwei Stunden ein Anschlussverkehrsmittel versäumt und deshalb die Hinreise verspätet fortsetzen muss. Voraussetzung hierfür ist, dass das Anschlussverkehrsmittel mitversichert wurde.



§ 4 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht

1. wenn bei Buchung der versicherten Reise mit Eintritt des versicherten Ereignisses zu rechnen war;
2. bei psychischen Erkrankungen oder Erkrankungen, die eine psychische Reaktion auf ein Kriegereignis, innere Unruhen, einen Terrorakt, ein Flugunglück oder auf die Befürchtung von Kriegereignissen, inneren Unruhen oder Terrorakten darstellen;
3. bei Suchterkrankungen;
4. bei medizinischen Maßnahmen an nicht körpereigenen Organen und anderen Hilfsmitteln (z.B. Hörgeräten);
5. wenn ein von der BD24 beauftragter Vertrauensarzt die Reiseunfähigkeit nicht bestätigt;
6. für Visumgebühren;
7. für Entgelte von Reisevermittlern, die infolge der Stornierung der Reise in Rechnung gestellt werden;
8. für Abschussprämien bei Jagdreisen.

§ 5 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles und die Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung

Die versicherte Person ist verpflichtet

1. nach Eintritt des versicherten Ereignisses die Reise unverzüglich zu stornieren oder umzubuchen;
2. der BD24 jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft zu erteilen und insbesondere folgende Nachweise einzureichen:
 - a) Versicherungsnachweis, Buchungsunterlagen, die Stornokosten-Rechnung, eine Rechnung über Vermittlungsentgelte einschließlich des Zahlungsnachweises und das ausgefüllte Schadensformular.
 - b) Im Falle der Stornierung einer Ferienwohnung, eines Mietwagens, eines Wohnmobils oder Wohnwagens sowie bei Bootscharter eine Bestätigung des Vermieters über die Nichtweitervermietbarkeit des Objekts.
 - c) Nachweise für das Vorliegen eines versicherten Ereignisses. Hierzu zählen z.B. ärztliche Atteste oder fachärztliche Atteste, Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, Sterbeurkunden, Polizeiprotokolle, Kündigungsschreiben des Arbeitgebers, Kopie des neuen Arbeitsvertrages, Bestätigung des Arbeitgebers über die Dauer der Kurzarbeit und über das Maß der Verminderung des Vergütungsanspruchs, Schul- oder Universitätsbescheinigungen sowie Bestätigungen vom Beförderungsunternehmen über die Verspätung des öffentlichen Verkehrsmittels.
3. der BD24 das Recht einzuräumen, die Frage der Reiseunfähigkeit infolge einer schweren Unfallverletzung oder einer unerwarteten schweren Erkrankung durch ein fachärztliches Gutachten überprüfen zu lassen;
4. sich auf Verlangen durch einen von der BD24 beauftragten Vertrauensarzt untersuchen zu lassen.

Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist die BD24 von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit wird die Leistung entsprechend dem Verhältnis gekürzt, das der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht. Die BD24 bleibt jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn die Obliegenheitsverletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung gehabt hat und eine arglistige Handlung der versicherten Person nicht vorliegt.

§ 6 Selbstbeteiligung

Sofern ein Tarif mit Selbstbeteiligung abgeschlossen wurde, beträgt die von der versicherten Person zu tragender Selbstbeteiligung je Schadensfall 20 % des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch 25, – EUR je Person.

§ 7 Versicherungssumme / Versicherungswert / Unterversicherung

Die Versicherungssumme pro versicherte Reise muss dem Versicherungswert entsprechen. Der Versicherungswert entspricht dem vereinbarten Reisepreis einschließlich aller Zusatzleistungen und Vermittlungsentgelte.

Ist die Versicherungssumme bei Eintritt des Versicherungsfalles niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), erstattet die BD24 nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert abzüglich einer ggf. vereinbarten Selbstbeteiligung.

II Reiseabbruch-Versicherung

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Die BD24 leistet Entschädigung bei Abbruch, Unterbrechung, verspäteter Rückreise oder Verspätungen während der Rückreise der gebuchten und versicherten Reise.

§ 2 Versicherte Leistungen

Bei Eintritt eines versicherten Ereignisses erstattet die BD24

1. den anteiligen Reisepreis für nicht genutzte Reiseleistungen vor Ort bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme bei Abbruch der Reise;
2. die zusätzlichen Rückreisekosten entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität, sofern die Rückreise mitgebucht und mitversichert worden ist, bei vorzeitiger Rückreise.



§ 3 Versicherte Ereignisse

1. Der anteilige Reisepreis und die zusätzlichen Rückreisekosten (siehe § 2) werden erstattet, wenn die versicherte Person die Reise abbricht, weil sie oder eine Risikoperson von einem der nachstehenden versicherten Ereignisse betroffen wird und dadurch die planmäßige Beendigung der Reise nicht zumutbar wird:
 - a) Unerwartete schwere Erkrankung. Als unerwartet gilt die Erkrankung, die nach Versicherungsabschluss erstmals auftritt;
 - b) Verschlechterungen bereits bestehender Erkrankungen, wenn in den letzten sechs Monaten vor Versicherungsabschluss keine medizinisch notwendige Behandlung erfolgte; Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken;
 - c) Unerwarteter Termin zur Spende von Organen und Geweben (Lebendspende) im Rahmen des Transplantationsgesetzes;
 - d) Schwangerschaft, schwere Unfallverletzung, Impfunverträglichkeit, Tod;
 - e) Schaden am Eigentum durch Feuer, Wasserrohrbruch, Elementarereignisse oder eine Straftat Dritter, sofern der Schaden erheblich oder die Anwesenheit der versicherten Person bzw. einer mitreisenden Risikoperson zur Schadensfeststellung erforderlich ist.
2. Risikopersonen sind
 - a) die Angehörigen der versicherten Person;
 - b) Betreuungspersonen;
 - c) die Mitreisenden sowie deren Angehörige und Betreuungspersonen. Sofern mehr als vier Personen und ggf. zwei weitere mitreisende minderjährige Kinder die Reise gemeinsam gebucht haben, gelten nur die Angehörigen als Risikopersonen.
 - d) Tante, Onkel, Neffe, Nichte, sofern das versicherte Ereignis „Tod“ eingetreten ist.

§ 4 Zusätzliche Leistung

1. **Reiseunterbrechung**
 - a) Die BD24 erstattet bei Unterbrechung der versicherten Reise den anteiligen Reisepreis der nicht genutzten und versicherten Reiseleistungen, wenn die versicherte Person aufgrund unerwarteter schwerer Erkrankung oder schwerer Unfallverletzung stationär behandelt werden muss.
 - b) Die BD24 erstattet bei Unterbrechung einer Rundreise zusätzlich die Nachreisekosten zum Wiederanschluss an die Reisegruppe bis zum Wert der nicht genutzten Reiseleistungen, wenn die versicherte Person oder eine mitreisende Risikoperson wegen eines versicherten Ereignisses entsprechend § 3 die Reise verspätet fortsetzen kann.
2. **Verlängerter Aufenthalt**
 - a) Die BD24 erstattet die zusätzlichen Rückreisekosten entsprechend der ursprünglich gebuchten und versicherten Art und Qualität, wenn die versicherte Person die Rückreise verspätet antreten muss, weil die versicherte Person oder eine mitreisende Risikoperson von einem versicherten Ereignis entsprechend § 3 betroffen ist.
 - b) Wird die versicherte Person oder eine mitreisende Risikoperson aufgrund unerwarteter schwerer Erkrankung oder schwerer Unfallverletzung während der versicherten Reise reiseunfähig, erstattet die BD24 die nachgewiesenen zusätzlichen Kosten entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität bis zu 750, – EUR. Die Entschädigungsgrenze erhöht sich auf 1.500, – EUR, sofern die unerwartete schwere Erkrankung oder schwere Unfallverletzung stationär behandelt wird.
3. **Verspätungsschutz während der Rückreise**

Die BD24 erstattet die Mehrkosten der Rückreise entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität bis zu 1.500, – EUR sowie die nachgewiesenen Kosten für notwendige und angemessene Aufwendungen (Verpflegung und Unterkunft) bis zu 150, – EUR je Schadensfall, wenn die versicherte Person infolge der Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels um mindestens zwei Stunden ein Anschlussverkehrsmittel versäumt und deshalb die Rückreise verspätet fortsetzen muss. Voraussetzung hierfür ist, dass das Anschlussverkehrsmittel mitversichert wurde.
4. **Elementarereignisse am Urlaubsort**

Die BD24 erstattet die Rückreisemehrkosten und ggf. die Kosten für den verlängerten Aufenthalt am Urlaubsort, wenn die versicherte Reise wegen eines Elementarereignisses am Urlaubsort nicht planmäßig beendet werden kann. Voraussetzung hierfür ist, dass die Unterkunft bzw. die Rückreise mitversichert wurde. Bei Erstattung der Kosten wird auf die ursprünglich gebuchte Art und Qualität abgestellt.

§ 5 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht

1. wenn bei Abschluss der Versicherung mit Eintritt des versicherten Ereignisses zu rechnen war;
2. bei psychischen Erkrankungen oder Erkrankungen, die eine psychische Reaktion auf ein Kriegereignis, innere Unruhen, einen Terrorakt, ein Flugunglück oder auf die Befürchtung von Kriegereignissen, inneren Unruhen oder Terrorakten darstellen;
3. bei Suchterkrankungen;
4. bei medizinischen Maßnahmen an nicht körpereigenen Organen und anderen Hilfsmitteln (z.B. Hörgeräten).



§ 6 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

Die versicherte Person ist verpflichtet,

1. der BD24 jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft zu erteilen und insbesondere folgende Nachweise einzureichen:
 - a) Versicherungsnachweis, Buchungunterlagen, Zahlungsnachweise und das ausgefüllte Schadensformular.
 - b) Nachweise für das Vorliegen eines versicherten Ereignisses. Hierzu zählen z.B.: ärztliche Atteste ausgestellt am Urlaubsort, Sterbeurkunden, Polizeiprotokolle, Bestätigungen vom Beförderungsunternehmen über die Verspätung des öffentlichen Verkehrsmittels.
 - c) Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung sowie ggf. ein fachärztliches Attest.
2. der BD24 das Recht einzuräumen, die Frage der Reiseunfähigkeit infolge einer schweren Unfallverletzung oder einer unerwarteten schweren Erkrankung durch ein fachärztliches Gutachten überprüfen zu lassen.

Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist die BD24 von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit wird die Leistung entsprechend dem Verhältnis gekürzt, das der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht. Die BD24 bleibt jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn die Obliegenheitsverletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung gehabt hat und eine arglistige Handlung der versicherten Person nicht vorliegt.

§ 7 Selbstbeteiligung

Sofern ein Tarif mit Selbstbeteiligung abgeschlossen wurde, beträgt die von der versicherten Person zu tragender Selbstbeteiligung je Schadensfall 20 % des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch 25, – EUR je Person.

§ 8 Versicherungssumme / Versicherungswert / Unterversicherung

Die Versicherungssumme pro versicherte Reise muss dem Versicherungswert entsprechen. Der Versicherungswert entspricht dem vereinbarten Reisepreis einschließlich aller Zusatzleistungen und Vermittlungsentgelte.

Ist die Versicherungssumme bei Eintritt des Versicherungsfalles niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), erstattet die BD24 nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert abzüglich der Selbstbeteiligung.

C Glossar

Abbruch der Reise

Eine Reise gilt als abgebrochen, wenn diese vorzeitig beendet wird und die versicherte Person nach Hause zurückreist.

Angehörige

Als Angehörige der versicherten Person zählt der Ehepartner oder Lebensgefährte einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft, die Kinder, Adoptivkinder, Stiefkinder, Pflegekinder, die Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern, Pflegeeltern, Großeltern, die Geschwister, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Schwäger.

Antritt der Reise / Reiseantritt

Die Reise gilt als angetreten, wenn die erste Reiseleistung ganz oder teilweise in Anspruch genommen wird.

Arbeitsplatzwechsel

Als Arbeitsplatzwechsel gilt der Wechsel eines Arbeitnehmers von einem Arbeitgeber zum anderen unter Auflösung des bisherigen und Begründung eines neuen Arbeitsverhältnisses. Die Versetzung innerhalb eines Unternehmens zählt nicht als Arbeitsplatzwechsel.

Arbeitsverhältnis

Arbeitsverhältnis bezeichnet das durch einen Arbeitsvertrag geregelte sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Vom Versicherungsschutz umfasst sind die sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisse mit einer Wochenarbeitszeit von mindestens 15 Stunden, die zumindest auf eine Dauer von einem Jahr angelegt sind.

Ausland

Als Ausland gelten nicht die Staatsgebiete, in denen die versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat.



Außenministerium

Das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres veröffentlicht umfangreiche Informationen zu allen Staaten der Welt (so z.B. auch Reise- und Sicherheitshinweise bzw. Reisewarnungen).

Die Kontaktdaten lauten:

Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres
Miniritenplatz 8,
A-1014 Wien
Tel: +43 (0)50 11 500
E-Mail: post@bmeia.gv.at

Betreuungspersonen

Betreuungspersonen sind diejenigen, die mitreisende oder nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige der versicherten Person betreuen (z.B. Au-pairs).

Eingriffe von hoher Hand

Eingriffe von hoher Hand sind z.B. die Beschlagnahme von exotischen Souvenirs durch den Zoll oder eine Einreiseverweigerung aufgrund fehlender vorgeschriebener Einreisepapiere.

Elementarereignisse

Elementarereignisse sind: Explosion, Sturm, Hagel, Blitzschlag, Hochwasser, Überschwemmung, Lawinen, Vulkanausbruch, Erdbeben, Erdbeben.

Medizinisch notwendig / medizinisch notwendige Heilbehandlung

Als medizinisch notwendige Heilbehandlung im Sinne dieser Bedingungen gelten ärztliche ambulante und unaufschiebbare stationäre Behandlungen einschließlich durch Beschwerden hervorgerufener, medizinisch notwendiger Schwangerschaftsbehandlung, Entbindung bis zum Ende der 36. Schwangerschaftswoche (Frühgeburt), Behandlungen wegen Fehlgeburt sowie medizinisch notwendigem Schwangerschaftsabbruch.

Weiterhin zählen hierzu schmerzstillende konservierende Zahnbehandlungen einschließlich Zahnfüllungen in einfacher Ausführung sowie Reparaturen von vorhandenem Zahnersatz, sofern diese durch einen Zahnarzt durchgeführt oder verordnet werden.

Unaufschiebbare stationäre Behandlungen sind nur versichert, sofern diese in einer Einrichtung erfolgen, welche im Aufenthaltsland allgemein als Krankenhaus anerkannt und zugelassen ist, unter ständiger ärztlicher Leitung steht, über ausreichende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügt und Krankenakten führt.

Öffentliche Verkehrsmittel

Öffentliche Verkehrsmittel sind alle für die öffentliche Personenbeförderung zugelassenen Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge. Nicht als öffentliche Verkehrsmittel gelten Transportmittel, die im Rahmen von Rundfahrten/Rundflügen verkehren, sowie Mietwagen, Taxis und Kreuzfahrtschiffe.

Reiseleistungen

Als Reiseleistungen gilt beispielsweise der gebuchte Flug oder die gebuchte Bahnfahrt zum Urlaubsort und zurück bzw. vor Ort das gebuchte Hotelzimmer.

Restreisepreis

Restreisepreis ist der zum Zeitpunkt des Eintritts des versicherten Ereignisses in Rechnung gestellte Gesamtreisepreis der gebuchten und versicherten Reise abzüglich geschuldeter oder geleisteter Anzahlung.

Schule / Universität

Schulen sind staatliche und private Schulen, die zu einem nach den jeweiligen Landesgesetzen für schulische Bildung anerkannten Schulabschluss führen, sowie ausbildungsbegleitende Schulen (Berufsschulen) und Schulen, in welchen nach einer bestimmten Berufspraxis ein weiterer von den Industrie- und Handelskammern oder den Handwerkskammern anerkannter Titel (z. B. Meistertitel) erworben werden kann.

Universitäten sind alle Fachhochschulen und Universitäten, an denen ein akademischer Abschluss erworben werden kann.

Sportgeräte

Sportgeräte sind alle Gegenstände, die zum Ausüben einer Sportart benötigt werden (z.B. Golfschläger, Surfbrett, Mountainbikes) einschließlich Zubehör.



Umbuchungsgebühren

Unter Umbuchungsgebühren fallen die Gebühren, die ein Veranstalter der versicherten Person in Rechnung stellt, weil sie beim selben Veranstalter ihre Reise hinsichtlich des Reiseziels bzw. des Reiseterrains umgebucht hat.

Unverzüglich

Ohne schuldhaftes Zögern.

Urlaubsort

Als Urlaubsort gelten alle Orte einer Reise, die gebucht und versichert wurden. Sie sind als politische Gemeinde einschließlich eines Umkreises von 50 km zu verstehen. Davon umfasst sind alle Verbindungsstrecken zwischen den Urlaubsorten und zurück zum Heimatort.

Versicherungsjahr

Als Versicherungsjahr gilt ein Zeitraum von 12 Monaten gerechnet ab Versicherungsbeginn.

Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer ist die natürliche oder juristische Person, die mit dem Versicherer einen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat.

Vertraglich geschuldete Stornokosten

Vertraglich geschuldete Stornokosten sind die Kosten, die die versicherte Person z.B. dem Reiseveranstalter oder Ferienwohnungsvermieter bei Stornierung der Reise bzw. der Reiseleistung schuldet. Nicht hiervon erfasst sind Kosten, die im Rahmen der Vermittlung von Reiseleistungen anfallen (z.B. bei einem Vermittlungsvertrag mit einem Reisebüro).

Zeitwert

Als Zeitwert gilt der Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Qualität an Ihrem ständigen Wohnort anzuschaffen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sachen (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrages.